

Erläuternde Bemerkungen zur 26. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2024

Änderungen der Satzung

Zu Punkt 1 (§ 10 Abs. 2):

Die Änderung dient lediglich der Abbildung der Verwaltungspraxis bzw. der Harmonisierung der Bestimmung mit jener aus der Beitragsordnung (vergleiche dazu: Abschnitt IV Absatz 10 der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds) sowie bildet das Ergebnis der Diskussion in der Klausursitzung des Verwaltungsausschusses vom 20.10.2023 ab, in der nochmals festgehalten wurde, dass Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit in einem Erlassmonat zum Erlöschen des Beitragserlasses führt (vergleiche dazu auch § 10 Absatz 5 der Wohlfahrtsfonds-Satzung). Ausgenommen hiervon sind nur der Beginn- und Endmonat.

Zu Punkt 2 (§ 17c Abs. 3b):

Ausgangspunkt dieser Änderung ist das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu VGW-162/017/11905/2023, in der die gleichzeitige Inanspruchnahme von Alters- und Invaliditätsversorgung begehrt wurde. Dieser Sachverhalt war bislang in der Satzung des Wohlfahrtsfonds nicht abgebildet. Die Änderung folgt den Regelungen des ASVG.

Zu Punkt 3 (§ 20 Abs. 5):

Die Ausweitung des Leistungsanspruchs folgt einer Anregung aus der Verwaltung und ist auch dem Umstand geschuldet, dass Zivil- und Präsenzdienst grundsätzlich gleichberechtigt sind und eine ungleiche Behandlung von Zivil- bzw. Präsenzdienst nicht nachvollziehbar scheint.

Zu Punkt 4 (§ 22 Abs. 1):

In seinem Erkenntnis vom 20.03.2024 zu VGW-162/006/11879/2023 hat das Verwaltungsgericht Wien festgehalten, dass Zeiten einer vorangegangenen Ehe bei der Witwenversorgung nicht anzurechnen sind (ohne Ausnahme, ob gleicher Ehepartner oder nicht). Die Änderung folgt dieser Rechtsprechung.

Zu Punkt 5 und 6 (§ 37 Abs. 3):

Die Änderungen in diesem Absatz verfolgen mehrere Zielsetzungen. [1] Es wird die Überschrift angepasst, da der Wohlfahrtsfonds als bloßes Sondervermögen der Ärztekammern nicht über eigene Organe verfügt. [2] Weiters soll durch die Aufnahme eines sogenannten statischen Verweises auf die Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien sichergestellt werden, dass es zu keinen Unklarheiten in den Abläufen in dem Fall kommt, dass die Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien abgeändert wird, die Änderungen in der Satzung des Wohlfahrtsfonds aber nicht gleichzeitig übernommen werden können.

Zu Punkt 7 (§ 37 Abs. 6):

Die Streichung des 2. Absatzes in § 37 Absatz 6 folgt der identen Änderung in der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien: durch Beschluss der Vollversammlung vom 12. Dezember 2023 wurde § 4 Absatz 3a der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien im Zuge der 15. Geschäftsordnungs-Novelle 2023 gestrichen. Im Übrigen gelten insbesondere für die Kasuistik-Verfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.